

ev 4 all

The logo consists of the text 'ev 4 all' in a sans-serif font. Below the text is a horizontal line that dips into a V-shape in the center. The V-shape is outlined with a thin green line and a slightly thicker black line.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Miete

ev4all AG

ev4all AG
Freiburgstrasse 71
CH-3280 Murten
office@ev4all.ch
(nachfolgend ,ev4all' genannt)

Inhaltsverzeichnis

1. Parteien	3
2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt	3
3. Umbuchung, Verschiebung oder Rücktritt durch den Mieter	4
4. Nichtübernahme des Fahrzeuges	6
5. Voraussetzungen in der Person des Mieters/Zusatzfahrers	6
6. Mietantritt und Fahrzeugübergabe	7
7. Kautions	9
8. Mietpreis	9
9. Zahlungsbedingungen und elektronische Rechnungsstellung	11
10. Nutzung des Fahrzeuges	13
11. Beschränkte Haftung der Vermieterin	15
12. Sorgfalts- und Anzeigepflichten des Mieters.....	15
13. Verkehrsregelverletzungen	16
14. Fahrten ins Ausland und Einreisebeschränkungen	17
15. Haftung des Mieters.....	17
16. Ersatzfahrzeug.....	19
17. Rückgabe des Fahrzeuges	19
18. Datenschutz.....	22
19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	24
20. Schlussbestimmungen	24

1. Parteien

- 1.1. Vermieterin ist die ev4all AG mit Sitz in Murten (nachfolgend „Vermieterin“ oder „ev4all“ genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1. Die Buchung der gewünschten Fahrzeugkategorie, die der Mieter tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 3 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts auf Abschluss eines Fahrzeugmietvertrages. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Vermieterin an den Mieter zustande (Vertragsabschluss).
- 2.2. Sollte der Mietvertrag durch Annahme einer Offerte von ev4all zustandekommen, so sind nur in der schriftlichen Offerte gemachte Angebote für ev4all verbindlich. Sämtliche weitere Korrespondenz, sei dies schriftlich (namentlich per Mail oder Chat) oder mündlich, vermögen die angebotenen Vertragsbedingungen in der schriftlichen Offerte nicht abzuändern. Die schriftliche Offerte allein ist massgebend.
- 2.3. Der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages wird im Rahmen der Übernahme des Fahrzeuges durch eine eigenhändige Unterschrift des Mieters auf einem elektronischen Gerät unter dem dort angezeigten Vertragstext für beide Parteien verbindlich bestätigt. Mit der entsprechenden Unterschrift bringt der Mieter zum Ausdruck, den Vertragstext mitsamt diesen AGB, welche auf der Website von ev4all hochgeladen sind und in der Geschäftsstelle von ev4all zur Einsicht aufliegen, zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

- 2.4. Die Vermieterin behält sich nach Vertragsabschluss vor, eine andere Fahrzeugkategorie anzubieten, wenn die gebuchte Fahrzeugkategorie nicht mehr verfügbar ist. Wird vom Mieter ausnahmsweise ein Fahrzeugmodell in bestimmter Ausführung gewünscht, übernimmt ev4all auch nach erfolgter Bestätigung der Buchung keine Garantie für dessen Verfügbarkeit. ev4all ist bei fehlender Verfügbarkeit eines Fahrzeugmodells in bestimmter Ausführung ohne weiteres und insbesondere ohne Schadenersatzpflicht berechtigt, vom Mietvertrag einseitig zurückzutreten.

3. Umbuchung, Verschiebung oder Rücktritt durch den Mieter

- 3.1. Nach Vertragsabschluss hat der Mieter bis zum vereinbarten Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges (nachfolgend „Mietantritt“) die Möglichkeit einer Umbuchungsanfrage, einer Verschiebung des Mietzeitraums oder des Rücktritts vom Vertrag.

3.2. **Umbuchungsanfrage**

Grundsätzlich hat der Mieter nach Vertragsabschluss kein Anspruch darauf, die ursprünglich gebuchte Fahrzeugkategorie zu ändern. Er kann ev4all allerdings eine schriftliche Umbuchungsanfrage zukommen lassen, die nach Möglichkeit berücksichtigt wird.

3.3. **Verschiebung Mietzeitraum**

Bis zu 30 Tage vor Mietantritt kann der Mieter den vereinbarten Mietzeitraum ohne zusätzliche Kosten um bis zu einem Jahr verschieben. Für den neuen Mietzeitraum gelten dieselben Bestimmungen wie für den ursprünglichen. Jede weitere Verschiebung des Mietzeitraums ist ausgeschlossen.

3.4. **Rücktritt vom Vertrag**

Bis zu 30 Tage vor Mietantritt kann der Mieter jederzeit kostenlos vom Vertrag zurücktreten.

1. Ohne Membership bei ev4all

Für einen Mieter ohne Mitgliedschaft bei ev4all fallen bei einem Rücktritt von weniger als 30 Tagen vor Mietantritt folgende Kosten an:

- CHF 120 bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Mietantritt
- 25% des Gesamtmietpreises bei einem Rücktritt bis 3 Tage vor Mietantritt
- 50% des Gesamtmietpreises bei einem Rücktritt bis 24 Stunden vor Mietantritt
- 100% des Gesamtmietpreises bei einem Rücktritt von weniger als 24 Stunden vor Mietantritt

2. Mit Membership bei ev4all

Für einen Mieter, der eine Mitgliedschaft bei ev4all besitzt, ist ein Rücktritt von weniger als 30 Tagen vor Mietantritt zu folgenden Bedingungen möglich:

- *Premium Membership*
Kostenlos bei einem Rücktritt bis 24 Stunden vor Mietantritt, danach 100% des Gesamtmietpreises
- *Standard Membership*
Kostenlos bei einem Rücktritt bis 3 Tage vor Mietantritt, 50% des Gesamtmietpreises bei einem Rücktritt bis 24 Stunden vor Mietantritt, danach 100% des Gesamtmietpreises
- *Basic Membership*
Kostenlos bei einem Rücktritt bis 7 Tage vor Mietantritt, 25% des Gesamtmietpreises bei einem Rücktritt bis 3 Tage vor Mietantritt,

50% des Gesamtmietpreises bei einem Rücktritt bis 24 Stunden vor Mietantritt, danach 100% des Gesamtmietpreises

- 3.5. Eine Umbuchungsanfrage, die Verschiebung des Mietzeitraums oder der Rücktritt vom Vertrag muss der ev4all AG vor Mietantritt schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Massgebend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Schreibens durch ev4all.

4. Nichtübernahme des Fahrzeuges

- 4.1. Übernimmt der Mieter, gleichgültig aus welchen Gründen, das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Buchungsbindung zu Lasten von ev4all mehr.
- 4.2. Der Mieter ist in diesem Falle ohne Weiteres verpflichtet, der Vermieterin pro nicht übernommenes Fahrzeug eine Ausfallpauschale von CHF 120.- zu bezahlen. Die Ausfallpauschale wird von einem allfällig bereits bezahlten Mietpreis oder der Kautions in Abzug gebracht. Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz wird ausdrücklich vorbehalten.

5. Voraussetzungen in der Person des Mieters/Zusatzfahrers

- 5.1. Der Mieter muss Inhaber eines gültigen Führerausweises sein.
- 5.2. Bei einem in einem EU-Staat ausgestellten Führerausweis ist zusätzlich ein mindestens drei Monate über das Ende des Mietverhältnisses hinaus gültiger Reisepass nötig.
- 5.3. Bei einem in einem Nicht-EU-Staat ausgestellten Führerausweis ist zusätzlich ein mindestens drei Monate über das Ende des Mietverhältnisses hinaus gültiger Reisepass sowie ein internationaler Führerausweis nötig.

- 5.4. Sollte der Mieter eine der Voraussetzungen gemäss Ziffer 5 bei Vertragsschluss, Mietantritt oder während der Mietdauer nicht oder nicht mehr erfüllen, ist die Vermieterin berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe des Fahrzeuges zu verweigern bzw. dieses vom Mieter zurückzufordern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter falsche Angaben (z.B. bezüglich seines Alters) gemacht hat. Die Vermieterin behält sich in jedem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietpreis und der Kautions für ihre entstandenen Aufwendungen sowie weiteren Schaden schadlos zu halten (vgl. auch Ziffer 4).
- 5.5. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Wurden bei der Buchung ein oder mehrere Zusatzfahrer vereinbart, so müssen auch diese die Voraussetzungen gemäss Ziffer 5 erfüllen. Sollten der oder die Zusatzfahrer eine der Voraussetzungen gemäss Ziffer 5 nicht mehr erfüllen, ist er oder sind sie nicht berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt. Der Mieter ist diesfalls weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch, den für den Zusatzfahrer geleisteten Zusatzbetrag von der Vermieterin zurückzufordern.

6. Mietantritt und Fahrzeugübergabe

- 6.1. Eine Fahrzeugübergabe ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle von ev4all möglich. Auf Anfrage kann auch eine Fahrzeugübergabe ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.
- 6.2. Der Mieter ist verpflichtet, ev4all vor Übernahme des Fahrzeugs folgende Dokumente zukommen zu lassen:
- a) Kopie/Scan eines gültigen Führerausweises

- b) Kopie/Scan eines gültigen Reisepasses (falls Führerausweis nicht in der Schweiz ausgestellt, vgl. Ziffer 5.2 & 5.3)
 - c) Kopie/Scan eines internationalen Führerausweises (falls Führerausweis nicht in der Schweiz oder einem EU-Staat ausgestellt, vgl. Ziffer 5.3)
- 6.3. Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme des Fahrzeuges folgende Dokumente im Original vorzulegen:
- a) einen gültigen Führerausweis und unter Umständen einen internationalen Führerausweis (vgl. Ziffer 5);
 - b) ein gültiges Zahlungsmittel gemäss Ziffer 9 (falls Zahlung nicht bereits erfolgt);

Sollte eines dieser Dokumente bei Übernahme des Fahrzeuges nicht vorliegen, ist die Vermieterin berechtigt, die Übergabe des Fahrzeuges ohne weiteres zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Die Vermieterin behält sich in diesem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietpreis oder der Kautions für ihre entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten (Ziffer 4).

- 6.4. Sollte der Mieter das Mietfahrzeug erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt abholen, bleibt der anteilige Mietpreis für den nicht genutzten Zeitraum geschuldet.
- 6.5. Fahrzeuge werden dem Mieter in betriebs sicherem und fahrtüchtigem Zustand übergeben. Der Mieter hat sich anlässlich des Mietantritts von der Richtigkeit des von der Vermieterin angegebenen Kilometerstandes und des Ladestandes des Fahrzeuges zu überzeugen und zu kontrollieren, ob die richtigen Kontrollschilder montiert sind. Weiter obliegt es dem Mieter, zu überprüfen, ob allfällige Unfälle und sonstige Schäden oder

Mängel (namentlich das Fehlen von Fahrzeugausweis, Unfallprotokollen, «Grüne Karte», aktueller Autobahnvignette, Pannenhilfe-Set, Kabel, der Saison entsprechenden Reifen mit genügend Profil) auf dem Übergabeprotokoll bzw. auf den Mietvertrag korrekt und vollständig deklariert sind. Sollte der Mieter wünschen, dass allfällige Aufschriften vom Mietfahrzeug entfernt werden, so wird eine Aufwandspauschale von CHF 40.- pro Aufkleber fällig. Differenzen sind der Vermieterin vor Ort sofort mitzuteilen. Erfolgt keine solche Mitteilung, dann gilt das Fahrzeug in jedem Fall als ordnungsgemäss übergeben.

7. Kautio

- 7.1. Der Mieter ist verpflichtet, vor Beginn der Mietzeit zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche von ev4all aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag eine Kautio zu leisten. Die Höhe der Kautio beträgt CHF 2'500.- für Mieter ab 25 Jahren und CHF 3'500.- für jüngere Mieter.
- 7.2. ev4all ist berechtigt, die Kautio mit allen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gegenüber dem Mieter zu verrechnen. Erfolgt keine Verrechnung, wird die Kautio dem Mieter nach Fahrzeugrückgabe rückvergütet bzw. gutgeschrieben.
- 7.3. ev4all ist nicht verpflichtet, die Kautio von ihrem Vermögen getrennt zu halten. Eine Verzinsung der Kautio erfolgt nicht. ev4all ist berechtigt, ihren Anspruch auf Leistung der Kautio auch erst nach Beginn des Mietverhältnisses geltend zu machen.

8. Mietpreis

- 8.1. Als Mietpreis gilt grundsätzlich der im Mietvertrag vereinbarte Tarif mit samt den weiteren Gebühren und Kosten. Dem Mieter werden bei seiner

Buchung diese Tarife, Gebühren und Kosten aufgeführt. Mit der Bestätigung der Buchung erklärt der Mieter, davon Kenntnis genommen zu haben und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden (inkl. Gebühren für zusätzlich gefahrene Kilometer, Gebühren für Extras wie Zusatzfahrergebühren, zusätzliches Zubehör, Parkplatzgebühren für den eigenen Wagen, Gebühren für Zustellungs- und Abholungsservice, Auslandgebühren etc.).

- 8.2. Sämtliche Ladekosten gehen zu Lasten des Mieters. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe nicht zu mindestens 50% geladen, fällt eine pauschale Nachladegebühr von CHF 50.- an (vgl. Ziff. 17.5). Zusätzlich hat der Mieter eine Aufwandspauschale von CHF 40.- zu bezahlen.
- 8.3. Lässt der Mieter das Fahrzeug nach Abschluss des Ladevorgangs an einer Tesla Supercharger-Station stehen, fallen Blockiergebühren an. Diese Gebühren werden dem Mieter in Rechnung gestellt oder mit der Kautions verrechnet. Zusätzlich hat der Mieter eine Aufwandspauschale von CHF 40.- zu bezahlen.
- 8.4. Das Fahrzeug ist einwandfrei gereinigt zurückzubringen. Ist eine Nachreinigung des Fahrzeugs bei Rückgabe nötig, fallen Reinigungsgebühren von CHF 100.- an, welche dem Mieter in Rechnung gestellt oder mit der Kautions verrechnet werden (vgl. Ziff. 17.6).
- 8.5. Ort der Fahrzeugübernahme und -rückgabe ist die Geschäftsstelle von ev4all in Murten, Kanton Freiburg, Schweiz. Sollte im Mietvertrag ein anderer Ort vereinbart sein, so gilt dieser als Übergabe- und Rücknahmeort. Wird das Mietfahrzeug an einem anderen als dem vereinbarten Ort übernommen bzw. zurückgegeben, so hat der Mieter eine Gebühr zu entrichten.

9. Zahlungsbedingungen und elektronische Rechnungsstellung

9.1. Zahlungsmittel

Die Zahlung wird via E-Banking und/oder per Online-Payment-Plattform abgewickelt. Von ev4all ausgestellte Gutscheine für eine Mietleistung können bei der Buchung eingelöst werden.

9.2. Fälligkeit der Zahlung

Der Mietpreis sowie die Kautionszahlung werden zum Zeitpunkt der Buchung fällig. ev4all kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern, wenn der Mieter bei Mietantritt den Mietpreis, die Kautionszahlung sowie alle weiteren Gebühren und Kosten für die gesamte Mietdauer nicht vollständig entrichtet hat und ist des Weiteren ohne Schadenersatzpflicht zum Vertragsrücktritt berechtigt.

9.3. Ermächtigung zur Belastung des Zahlungsmittels

Der Mieter ermächtigt ev4all mit Vertragsabschluss unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und alle sonstigen mit dem Mietvertrag zusammenhängenden Ansprüche von ev4all (insbesondere auch der Vermieterin oder deren Organen belastete Bussen, Gebühren, Umtriebsentschädigungen und weitere Kosten aufgrund von Verkehrsregelverletzungen durch den Mieter (vgl. dazu nachfolgend Ziffer 13.2 und Ziffer 13.3) sowie allfällige Schadenersatzforderungen gemäss nachfolgend Ziffer 15) von dem vom Mieter bei Abschluss des Mietvertrages benannten bzw. nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Zahlungsmittel abzubuchen.

Der Mietpreis für die gesamte Mietdauer und die Kautionszahlung müssen im Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe zum Voraus bezahlt werden. Erfolgt diese Zahlung nicht, kann ev4all die Fahrzeugübergabe verweigern. Ist das Fahrzeug bereits übergeben worden und wird die Genehmigung für den Folgemonat nicht erteilt, gerät der Mieter mit seiner Zahlungspflicht in

Verzug. ev4all ist in diesem Fall berechtigt, das Mietverhältnis nach erfolgloser Ansetzung einer einmaligen Zahlungsfrist fristlos aufzulösen. In Ausnahmefällen kann eine monatliche Zahlung vereinbart werden, wozu aber mindestens vier Monatsraten des Mietzinses vor der Fahrzeugübergabe bezahlt werden müssen.

9.4. **Elektronische Rechnungsstellung**

Der Mieter ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen erhält und die Vermieterin an deren Stelle eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende elektronische Rechnung an die hinterlegte E-Mail-Adresse übersendet.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können oder von ihm, falls dies vereinbart wird, in elektronischer Form abgeholt werden. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung ist zugegangen, sobald sie im Herrschaftsbereich des Mieters eingegangen ist. Sofern die Vermieterin nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder die Vermieterin die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe der bereitgestellten Rechnungen vorzunehmen.

- 9.5. Bezahlt der Mieter die ihm zugestellte Rechnung nicht innert der angegebenen Frist, fällt für jede Zahlungserinnerung eine Mahngebühr von CHF 40.- an. Alle weiteren Kosten, welche im Zusammenhang mit der Eintreibung von Forderungen von ev4all gegenüber dem Mieter entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

- 9.6. Der Mieter verzichtet auf sein Recht, seine Verpflichtungen aus der Miete mit allfälligen ihm heute oder in Zukunft gegenüber ev4all zustehenden Forderungen und Ansprüchen zu verrechnen. ev4all hingegen ist berechtigt, eigene Forderungen mit jenen des Mieters zur Verrechnung zu bringen.

10. **Nutzung des Fahrzeuges**

- 10.1. Der Mieter ist verpflichtet, (i) das Fahrzeug sorgfältig zu fahren und zu behandeln und die vom Hersteller bzw. der Vermieterin angegebenen Betriebsvorschriften einzuhalten, (ii) das Fahrzeug zu verschliessen, wenn es nicht genutzt wird, insbesondere die Fenster, Dachöffnungen sowie die Motorhaube; (iii) das Fahrzeug nur in den zugelassenen Ländern und dort in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu gebrauchen, (iv) das Fahrzeug nur für gesetzlich zulässige Zwecke zu nutzen und (v) die Fahrt zu unterbrechen, wenn ein Defekt am Fahrzeug auftritt, sobald dies ohne Gefahr möglich ist, unter anschliessender sofortiger Benachrichtigung der Vermieterin.
- 10.2. Mieter und Zusatzfahrer dürfen das Mietobjekt ausschliesslich zum vereinbarten Gebrauch, insbesondere nur zum privaten Gebrauch als Transportmittel für sich und allfällige Passagiere nebst Reisegepäck benützen.
- 10.3. **Nutzungsbeschränkungen**
 Es ist untersagt, das Fahrzeug zu benutzen (i) für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder ähnliches sowie als Fahrschulwagen; (ii) als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anstossen; (iii) unter Angabe von falschen Personalien wie Alter, Name, Adresse etc.; (iv) unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Aufputzmitteln; (v) in überladem oder verkehrsuntüchtigem Zustand; (vi) zur Durchfahrt von

Flussbetten oder ähnlichem; (vii) zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere zum entgeltlichen Transport von Personen oder Waren und zur Weitervermietung und (viii) zum Transport von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen.

10.4. Das Rauchen im Fahrzeug ist streng verboten. Alle durch Rauchen im Fahrzeug resultierenden Schäden müssen vollumfänglich vom Mieter übernommen werden.

10.5. Tiere im Fahrzeug sind nur mit entsprechender Schutzvorrichtung erlaubt (Box, Decke, etc.). Alle durch Tiere im Fahrzeug resultierenden Schäden müssen vollumfänglich vom Mieter übernommen werden.

10.6. Es ist untersagt, die auf dem Bordcomputer des Fahrzeugs gespeicherte Fahrzeugbezeichnung sowie bestehende Profile zu verändern oder zu löschen. Das Einschalten des Valet-Mode ist untersagt, ebenso wie das Setzen eines Codes für das Öffnen des Handschuhfachs oder für die Inbetriebnahme des Fahrzeugs. Sollte der Mieter diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, so hat er der Vermieterin in all diesen Fällen eine Aufwandspauschale von CHF 40.- zu bezahlen sowie für weitere Kosten aufzukommen.

10.7. **Unterhalt**

Der Mieter verpflichtet sich, auf allfällige Warnungen und Fehlermeldungen des Fahrzeugs angemessen zu reagieren und den Reifendruck sowie das Reifenprofil regelmässig zu überprüfen und das entsprechend Notwendige zu veranlassen.

10.8. **Reparaturen**

Sollten Reparaturen am Fahrzeug während der Miete notwendig werden,

teilt dies der Mieter ev4all sofort mit. Diese gibt dem Mieter die entsprechenden Anweisungen, von wem, wie und wo die jeweiligen Reparaturen erfolgen sollen. Kosten aufgrund einer Reparatur, die nicht in Absprache mit ev4all erfolgte, sind vom Mieter selbst zu tragen. Zulasten des Mieters gehen all diejenigen Fälle, in welchen der Mieter z.B. gestützt auf Ziffer 15.6 dieser AGB für die Kosten einzustehen hat.

10.9. **Rückrufrecht der Vermieterin**

Während der Mietdauer kann ev4all den Mieter jederzeit auffordern, das Fahrzeug an den Sitz von ev4all oder an einen anderen Ort zu bringen, um namentlich Radwechsel durchzuführen, Unterhaltsarbeiten vorzunehmen oder das Fahrzeug zu tauschen. Weigert sich der Mieter, so hat ev4all das Recht, die Nutzung des Fahrzeugs zu beschränken, das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder es sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen.

11. **Beschränkte Haftung der Vermieterin**

Jede Haftung der Vermieterin für sich und die von ihr eingesetzten Hilfspersonen gegenüber dem Mieter und allfälligen Zusatzfahrern für jede Art von vertraglichen und/oder ausservertraglichen Personen- und/oder Sachschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für mittelbare und/oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden, Verspätungsschäden, Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeuges, verpasste Anschlüsse und Gelegenheiten zum Geschäftsabschluss etc.

12. **Sorgfalts- und Anzeigepflichten des Mieters**

12.1. Im Falle eines Unfalles, Diebstahls, Brandes, Wildschadens oder sonstigen Schäden am Fahrzeug hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur

Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere hat er bei einem Unfall mit Personenschaden sofort die Polizei zu verständigen und beizuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, hat der Mieter dies gegenüber der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Dem Mieter ist es untersagt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn die Verweigerung der Anerkennung oder Befriedigung durch den Mieter wäre nach den Umständen offensichtlich grob unbillig.

- 12.2. Bei einer Verletzung der Pflichten des Mieters gemäss Ziffer 12.1 wird dieser ohne weiteres für einen mit den genannten Sachverhalten zusammenhängenden Schaden vollumfänglich haftbar. Der Mieter ermächtigt hiermit die Vermieterin, bei einem Schadenfall Einsicht in polizeiliche und/oder behördliche Akten zu nehmen.

13. **Verkehrsregelverletzungen**

- 13.1. Der Mieter ist verpflichtet, alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über allfällige im Land des Mietantritts oder der während der Reise durchfahrenen Länder geltenden besonderen Verkehrsregeln zu informieren.
- 13.2. Der Mieter ist bis zur Fahrzeugrückgabe für alle mit dem gemieteten Fahrzeug verursachten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, namentlich gegen das Strassenverkehrsgesetz, ausschliesslich selbst verantwortlich (auch wenn z.B. durch einen Zusatzfahrer begangen). Sollte die Vermieterin dafür aufgrund der Halterhaftung oder aus anderen Gründen in Anspruch genommen werden, so ist ev4all berechtigt, anfallende Bussen, Gebühren und Kosten etc. dem Mieter in geeigneter Weise weiter zu verrechnen.

- 13.3. Die Vermieterin ist als Halterin des gemieteten Fahrzeuges gesetzlich verpflichtet, bei Verkehrsverstössen die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. -mieters an die Behörden zu melden. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, der Vermieterin eine Gebühr von CHF 40.- für deren administrativen Aufwand zu bezahlen.

14. **Fahrten ins Ausland und Einreisebeschränkungen**

Erhält der Mieter bei Übernahme des Fahrzeuges von der Vermieterin spezielle Weisungen oder Auflagen betreffend Zoll, Zollmeldepflichten und/oder Verhalten bei Grenzübertritten oder bzgl. Rückgabeort, so hat der Mieter diese strikt zu befolgen. Ist es dem Mieter aus irgendeinem Grund nicht möglich, die erhaltenen Weisungen zu befolgen, so hat er dies der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mieter gegen diese Bestimmungen verstossen, wird er der Vermieterin für den ihr daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig, insbesondere für Zölle, Einfuhrabgaben und Bussen.

15. **Haftung des Mieters**

15.1. **Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin**

Der Mieter haftet unabhängig von seinem Verschulden für jeden bei der Vermieterin anfallenden Schaden aufgrund einer Beschädigung des Mietfahrzeuges, dessen Untergang und dessen Verlust (z.B. durch Diebstahl). Der Mieter haftet insbesondere auch für das Verhalten eines Zusatzfahrers oder von ihm beigezogener Hilfspersonen. Der Mieter hat sich deren Verhalten als sein eigenes anrechnen zu lassen und wird gegenüber der Vermieterin für daraus entstehende Schäden vollumfänglich haftpflichtig. Mehrere Mieter eines Fahrzeuges haften solidarisch für einen eingetretenen Schaden.

15.2. **Umfang der Haftung**

Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfasst neben dem tatsächlichen Schaden (z.B. Minderwert des Fahrzeuges bzw. Reparaturkosten, beides unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertminderung, Transport und Haftpflicht-Selbstbehalt) die Kosten eines Gutachtens und eine Bearbeitungspauschale von CHF 150.- pro Schadenfall.

Die Vermieterin ist berechtigt, im Schadenfall Schadenursache, Umfang und Bezifferung des Schadens durch einen von ihr bestellten, unabhängigen Fachgutachter auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Feststellungen und die Schadenbezifferung eines solchen Gutachtens mit für ihn bindender Wirkung im Sinne von Art. 189 ZPO der Schadenregulierung zugrunde gelegt werden.

15.3. Ist das Fahrzeug als Folge eines Schadenfalls für die Vermieterin nicht nutzbar, so kann sie für die Dauer der Reparatur den Nutzungsausfall zu den mit dem Mieter für die eigentliche Miete vereinbarten Ansätzen in Rechnung stellen.

Bei einem Totalschaden wird ein Nutzungsausfall von mindestens 10 Tagen pauschal in Rechnung gestellt. Den Umständen entsprechend, namentlich, wenn keine Möglichkeit vorhanden ist, innert 10 Tagen ein entsprechendes Ersatzfahrzeug zu kaufen, kann sich dieser vom Mieter zu bezahlende Betrag erhöhen.

15.4. Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels hat der Mieter der Vermieterin die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Kabels sowie der Bearbeitungspauschale gemäss vorstehendem Absatz zu erstatten. Der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

- 15.5. Für die leichte Beschädigung der Felgen (leichte, oberflächliche Kratzer) fallen für den Mieter Kosten von pauschal CHF 500.- pro Felge an. Größere Beschädigungen (tiefergehende Kratzer) werden dem Mieter pauschal mit CHF 1'000.- pro Felge verrechnet.

16. Ersatzfahrzeug

- 16.1. Ein Anspruch des Mieters auf ein Ersatzfahrzeug im Schadenfall besteht grundsätzlich nicht. ev4all kann dem Mieter aber ein Angebot für ein Ersatzfahrzeug unterbreiten.

17. Rückgabe des Fahrzeuges

- 17.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit der Rückgabe zurückzugeben. Gibt der Mieter das Fahrzeug vorzeitig, also vor Beendigung der vereinbarten Mietzeit zurück, so führt dies zu keiner vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages. Bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe oder verspäteter -abholung erfolgt keine Reduktion des vereinbarten Mietpreises.
- 17.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug an dem für die Rückgabe vereinbarten Ort an einen für die Rückgabe zuständigen Mitarbeiter zurückzugeben. Die Mietdauer endet mit der Bestätigung der Vermieterin, dass sie das Fahrzeug und die Schlüssel erhalten hat (Rücknahme). Falls der Mieter das Fahrzeug ausnahmsweise ausserhalb der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle zurückgibt oder er die Geschäftsstelle verlässt, bevor das Fahrzeug zurückgenommen ist, bleibt er für dieses weiterhin verantwortlich, bis die Rücknahme durch die Vermieterin erfolgt ist.

- 17.3. Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietpreises zu verlangen und/oder dem Mieter pauschal CHF 500.- für die Beschaffung eines neuen Schlüssels in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Aufwandspauschale, als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, in Höhe von CHF 40.- verpflichtet, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 17.4. Der Mieter hat das Fahrzeug sowie die Extras (Kabel, CCS-Adapter, Anhängerkupplung usw.) in einem dem vertragsgemässen Gebrauch entsprechenden Zustand zurückzugeben. Es müssen alle sich zum Mietbeginn im Handschuhfach befindlichen Dokumente und Gegenstände auch bei der Rückgabe dort zu finden sein. Weiter dürfen allfällige Aufschriften, Aufkleber oder die ev4all-Schiene beim Schilderrahmen nicht entfernt worden sein. In all diesen und weiteren Fällen der Beschädigung, übermässigen Abnutzung oder Verschmutzung des Fahrzeuges hat der Mieter dafür Schadenersatz zu leisten und der Vermieterin zusätzlich eine Aufwandspauschale von CHF 40.- zu bezahlen. Für entfernte Aufschriften beträgt die Pauschale CHF 40.- pro Aufkleber.
- 17.5. Das Fahrzeug muss mit mindestens 50% geladener Batterie zurückgegeben werden. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe nicht zu mindestens 50% geladen, fällt eine pauschale Nachladegebühr nach Ziff. 8.2 an. Ist der Ladezustand unter 20%, droht die Gefahr einer Tiefentladung, weshalb ev4all dem Mieter pauschal CHF 1'000.-in Rechnung stellen kann. Die

Geltendmachung weiteren Schadens, namentlich die Beschaffung einer neuen Batterie, ist nicht ausgeschlossen.

- 17.6. Das Fahrzeug muss in einwandfrei gereinigtem Zustand, sowohl innen wie auch aussen, zurückgegeben werden. Ist eine Nachreinigung nötig, fallen die Gebühren nach Ziff. 8.4 an.
- 17.7. Sobald die ursprünglich gebuchte Anzahl von Kilometern pro Tag überschritten ist, werden dem Mieter die zusätzlich gefahrenen Kilometer nach den Ansätzen auf der Website von ev4all in Rechnung gestellt. Es ist nicht möglich, die zu viel gefahrenen Kilometer eines Tages mit den zu wenig gefahrenen eines anderen Tages zu kompensieren.
- 17.8. Bei der Nutzung des Fahrzeugs können gegebenenfalls Daten des Mieters im Fahrzeug gespeichert werden. Sofern der Mieter wünscht, dass diese nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Fahrzeug abgerufen werden können, hat er vor Rückgabe des Fahrzeugs für eine Löschung besorgt zu sein. Die Vermieterin ist zu einer Löschung der vorgenannten Daten berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 17.9. Die Vermieterin nimmt in der Regel im Rahmen der Rücknahme ein Protokoll über den Fahrzeugzustand bei Rückgabe auf, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, womit der Fahrzeugzustand verbindlich festgehalten ist. Falls das Fahrzeug ausserhalb der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle zurückgegeben wird oder aus sonstigen Gründen im Rahmen der Rückgabe über dessen Zustand kein Protokoll erstellt wird, ist ev4all berechtigt, allfällige Schäden, übermässige Abnutzung oder Verschmutzungen noch nachträglich einseitig festzuhalten und dem Mieter während einer Frist von 15 Arbeitstagen nach erfolgter Rücknahme zu

melden. Ohne eine solche Meldung gilt das Fahrzeug als ordnungsgemäss zurückgegeben, wobei versteckte Mängel ausdrücklich vorbehalten sind.

17.10. Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Vermieterin berechtigt, jederzeit die Nutzung des Fahrzeugs zu beschränken, das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder es sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die gegebenenfalls zusätzliche Inanspruchnahme des Mietvertrages zu berechnen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Mietpreisen länger als 10 Tage im Rückstand ist oder abzu sehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.

17.11. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Im Einverständnis mit der Vermieterin kann der Vertrag verlängert werden, falls der Mieter mind. drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit darum ersucht. Ein Anspruch des Mieters auf Verlängerung des Mietvertrags besteht in dessen nicht. Mangels gegenteiliger Vereinbarung gelten für die verlängerte Mietzeit dieselben Konditionen wie für die ursprünglich vereinbarte Mietdauer bzw. die dem Mietzeitraum angepassten Konditionen. Die Verlängerung darf nur schriftlich bei der Geschäftsstelle der Vermieterin und nur durch den Mieter selbst erfolgen.

18. **Datenschutz**

18.1. Sämtliche Daten die ev4all vom Mieter oder anderen vom Mietvorgang betroffenen Personen erhält, werden entsprechend den Vorschriften des schweizerischen Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), soweit anwendbar, bearbeitet.

- 18.2. ev4all wird vom Mieter ausdrücklich berechtigt erklärt, neben seinen allgemeinen Personendaten alle weiteren in seinem Führerausweis bzw. einem Identifikationspapier (Pass/ ID) enthaltenen Daten (inkl. Bilder), die Kommunikationsdaten (insbesondere E-Mail-Adresse), die Finanzdaten (z.B. Kreditkartendaten) sowie alle weiteren Kategorien personenbezogener Daten gemäss den Datenschutzbestimmungen auf der Website von ev4all zu bearbeiten. Der Mieter hat das Recht, die vorstehende Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmässigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt
- 18.3. Die E-Mail-Adresse wird von ev4all nur verwendet, um dem Mieter eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Der Mieter kann dieser Verwendung seiner E-Mail-Adresse jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere Kosten als diejenigen für die Übermittlung nach Basistarifen entstehen.
- 18.4. Name, Anschrift und Anmietungsdaten sowie alle weiteren bei der Vermieterin bekannten Angaben über den Mieter werden bei begründeten behördlichen Anfragen (z.B. im Rahmen von Verkehrsregelverletzungen) an die jeweilige Behörde, bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörung) an diesen Dritten übermittelt.
- 18.5. Der Mieter anerkennt, dass das Fahrzeug ständig mit dem Internet verbunden ist und der Standort und weitere Daten des Fahrzeuges aufgezeichnet werden.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1. Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 19.2. Die Vertragsparteien legen den Sitz von ev4all als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Zusatzfahrer einerseits und Vermieterin andererseits fest.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Mietvertrages, einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Miete (AGB), berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen.
- 20.2. Bei Widersprüchen ist der deutsche Text des Vertrages und der AGB entscheidend.
- 20.3. ev4all behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Mieter nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Geschäftsbestimmungen widerspricht. Sie werden auf der Website von ev4all zugänglich gemacht.

Murten, 1. Oktober 2022